

Vertrag¹

zur Übernahme, Transport und Vermarktung / Verwertung von Alttextilien im Landkreis Dachau



Landkreis Dachau
...beste Gegend.

Zwischen

dem Landratsamt Dachau
SG12 – Kommunale Abfallwirtschaft
Kopernikusstraße 24
85221 Dachau

– im Folgenden Auftraggeber [AG] genannt –

und

– im Folgenden Auftragnehmer [AN] genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

¹ Dieser Vertragsentwurf wird nach dem Zuschlag im Vergabeverfahren zur Dokumentation von beiden Parteien unterzeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Auftragsverhältnis bereits mit der **Zuschlagserteilung** im Vergabeverfahren zu Stande kommt.

INHALT

VERTRAG

§ 1	Vertragsgegenstand, Grundlagen.....	3
§ 2	Vertragslaufzeit	3
§ 3	Rahmenbedingungen	4
§ 4	Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung	4
§ 5	Pflichten des AN.....	10
§ 6	Rechte und Pflichten des AG	11
§ 7	Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt	12
§ 8	Entgelte.....	13
§ 9	Abrechnung	13
§ 10	Preisanpassung	15
§ 11	Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge	17
§ 12	Sicherheit, Bürgschaft	18
§ 13	Vertragsstrafe	18
§ 14	Nachträgliche Unterbeauftragung	19
§ 15	Loyalitätsklausel	20
§ 16	Kündigung aus wichtigem Grund	20
§ 17	Kündigung wegen Rechtsverletzungen	20
§ 18	Salvatorische Klausel.....	21
§ 19	Schlussbestimmungen.....	21

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Anlage 1:	Preisblätter
Anlage 2:	Bürgschaftsurkunde
Anlage 3:	Allgemeine Rahmenbedingungen
Anlage 4:	Satzungen

Vertrag

§ 1 Vertragsgegenstand, Grundlagen

- (1) Der AG beauftragt den AN mit der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (2) Die für den AG geltenden Satzungen in der jeweils geltenden Fassung und die vollständigen, dem AN vorliegenden Vergabeunterlagen, in der Form zum Zeitpunkt des Zuschlags, unter Berücksichtigung aller Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen, sind Bestandteile dieses Vertrages.
- (3) Soweit dieser Vertrag keine entgegenstehenden Vereinbarungen beinhaltet, sind
 - das Angebot des AN vom _____² nebst Anlagen und
 - die übrigen Vergabeunterlagen nebst Anlagen ergänzend heranzuziehen.

In Zweifelsfällen ist für die Auslegung des Vertrages der in den gesamten Vergabeunterlagen zum Ausdruck gekommene Wille des AG ausschlaggebend. Als Widerspruch gilt nicht, wenn in den Vergabeunterlagen oder im Vertrag jeweils Nebenpflichten einer Vertragspartei begründet sind, die im jeweils anderen Dokument fehlen.

- (4) Sämtliche Leistungen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen erfolgen. Es wird besonders auf die Einhaltung der für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen.
- (5) Dem Vertrag zu Grunde liegen:
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV -),
 - das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B –, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),in der jeweils zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung geltenden Fassung.
- (6) Bei etwaigen Widersprüchen vertraglicher Regelungen zu solchen der VOL/B gehen die Regelungen der VOL/B vor.
- (7) Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Sollte sich aufgrund der für Mitte 2027 erwarteten gesetzlichen Änderungen ergeben, dass eine vertragliche Anpassung notwendig wird, so behält sich der AG ein diesbezügliches Sonderkündigungsrecht vor, soweit diese nicht im Rahmen des § 132 GWB erfolgen können.
- (2) Der Vertrag verlängert sich dreimal automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, bis sechs Monate vor Vertragsende (Zugang beim AN) gekündigt wurde. Die Beauftragung endet somit spätestens zum 31.12.2031.
- (3) Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

² Wird gemäß Angebot des AN ergänzt.

§ 3 Rahmenbedingungen

- (1) Die ergänzenden Angaben zu Rahmenbedingungen der Leistungserbringung sind diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegt.
- (2) Die Mengenangaben in den Preisblättern basieren auf Prognosen. Der AN hat die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in den Anlagen selbst ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Gewichtsmengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu den Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom AN selbst zu Grunde gelegten eigenen Prognosen oder den in den Preisblättern angegebenen Mengengerüsten bzw. sonstigen Leistungsannahmen allein berechtigen grundsätzlich keinen der Vertragspartner dazu, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Keinesfalls berechtigen Mengenabweichungen gegenüber den Angaben in den Preisblättern in einem Korridor von +/- 25 % die Vertragspartner zu einem Entgeltanpassungsverlangen. Diese Mengenschwankungen hat der AN auf jeden Fall in seine Angebotspreise einzukalkulieren. § 2 Nr. 3 VOL/B bleibt unberührt. Mengenabweichungen außerhalb des Korridors von +/- 25 % begründen dann einen Anspruch des einen Vertragspartners gegen den jeweils anderen Vertragspartner auf eine Anpassung der Entgelte, wenn die Mengenveränderung nachweislich die Kostenstruktur des AN wesentlich beeinflusst. Die Führung des Nachweises obliegt derjenigen Vertragspartei, die eine Entgeltanpassung begehrt.
- (3) Sollten nach Abgabe des Angebotes des AN gesetzliche Vorschriften eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, die die Leistungserbringung oder Teile der Leistungserbringung wesentlich beeinflussen, so hat jeder Vertragspartner Anspruch auf eine Anpassung der Entgelte ab dem Wirksamwerden einer der vorbezeichneten Maßnahmen. Der Umfang der Anpassung richtet sich danach, wie sich diese Maßnahme auf die Leistungen des AN nach diesem Vertrag auswirken. Ausgenommen hiervon sind Steuern von Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbeertragssteuer, sowie zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbare Kosten wie z. B. Mautgebühren für die Nutzung entsprechender Verkehrswege.

§ 4 Technisch-organisatorische Leistungsbeschreibung

(1) Begriffsdefinitionen

- (1.1) Bei den **Alttextilien** handelt es sich um gebrauchte Bekleidungs- und Haustextilien einschl. Schuhen - im Folgenden auch Sammelware genannt -, die direkt aus der kommunalen Erfassung stammen. Die Erfassung findet auf den Recyclinghöfen mittels Altkleidercontainern statt. Die Leistungen beziehen sich somit i. W. auf die Stoffströme der Abfallschlüsselnummern 20 01 10 (Bekleidung) und 20 01 11 (Textilien) gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 12. Dezember 2001, BGBl. Teil 1, S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005).
- (1.2) Unter **Containern** sind die vom AN zu stellenden vertraglich definierten Altkleidercontainer zu verstehen, die für die Erfassung und Abfuhr der Abfallfraktion an den vom AG vorgegebenen Standorten eingesetzt werden.
- (1.3) Die **Abfuhr** von Containern umfasst alle Leistungen, die ein Fahrzeug ausführt, um die Alttextilien aufzunehmen und abzutransportieren. Eingeschlossen sind somit das Aufnehmen und das Entleeren der Container und der anschließende Transport der vollen Container bis zu dem/den vom AN bestimmten Transportziel/en inkl. Verwiegung und Abladen dort.
- (1.4) Als **Nachtransport** gilt die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge von der Sortieranlage bzw. vom Sortierstandort bis zu den vom AN oder vom AG bestimmten Endver-

wertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen inkl. Verwiegung und Abladen dort. Dem AN ist es freigestellt, wie er die logistische Ausführung des Nachtransportes zum durch den AG vorgegebenen Transportziel/en und zu den eigens gewählten Transportzielen gestaltet (z. B. durch Nutzung einer Umladestation, etc.). Alle Kosten für die Anwendung des eigens gewählten Logistiksystems sind entsprechend in die Entgelte einzukalkulieren.

(1.5) Der Begriff der **Entsorgung** umfasst sowohl die Verwertung als auch die Beseitigung von Abfällen.

(2) **Leistungsgegenstand**

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, der Transport und die Verwertung der Alttextilien aus der Erfassung auf den Recyclinghöfen des AG. Der AN erhält mithin das Recht, die vom AG über das kommunale Erfassungssystem erfassten Alttextilien entsprechend zu vermarkten.

Insbesondere folgende Leistungen sind vom AN durchzuführen:

- Kontinuierliche, bedarfsgerechte Übernahme der Sammelware aus der kommunalen Erfassung des AG;
- Durchführung sämtlicher zur gesamten Leistungserbringung erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom AN bestimmten Anlagen (Sortier-, Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen etc.);
- ordnungsgemäße Sortierung der Sammelware gem. § 4 Abs. 3.4. in zugelassenen Anlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. einer vergleichbar zugelassenen Anlage innerhalb des EU-Auslandes sowie ordnungsgemäße Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder einer sonstigen Verwertung entsprechend der gesetzlichen Abfallhierarchie; der AN hat dabei die Rangfolge der Abfallhierarchie des § 6 KrWG und der EU Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG umzusetzen;
- ordnungsgemäße Zuführung zur Wiederverwendung und Verwertung;
- ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von etwaigen Störstoffen/Sortierresten aus der vertragsgegenständlichen Sammelware;
- die Erstellung und Übersendung einer vollständigen Nachweisführung über die Verwertung der gewonnenen Produkte/Stoffströme, die der AG zum Zwecke des Weiteren Nachweisführung in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger benötigt.

Im Rahmen der Leistungserbringung hat der AN die vom AG gesammelten Alttextilien an der durch den AG vertraglich vorgegebenen Übernahmestelle zu übernehmen.

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Zweck des Einsatzes geeigneten Technik sind vom AN zu bestimmen. Auch die verkehrstechnischen Gegebenheiten sind vom AN nach dessen freiem Ermessen zu berücksichtigen. Der AN trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der von ihm geforderten Leistungen. Des Weiteren ist die LAGA Mitteilung 40 „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ zu beachten.

(2.1) **Anforderungen an Fahrzeuge, Maschinen, Anlagen**

Der AN hat für die Leistungserbringung geeignete Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen, die allen arbeitsschutzrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen, versicherungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen, und die es ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vollumfänglich zu erbringen.

Der AG fordert weiter den Einsatz von umweltfreundlichen bzw. schadstoffarmen Fahrzeugen. Die durch den AN bei der Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge, müssen aus diesem Grund mindestens die Anforderungen der Abgasnorm EURO 6 erfüllen.

Alle Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie jederzeit von den für sie zuständigen Einsatzleitern erreicht werden können. Hierfür können Bündelfunk, Mobiltelefone oder andere vergleichbare Kommunikationseinrichtungen verwendet werden. Des Weiteren sind die Fahrzeuge mit den gängigen Assistenzsysteme wie Abbiegeassistent, Notbremsassistent und Rückfahrkamera auszustatten.

(2.2) Reklamationen

Eine nicht rechtzeitige, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der auszuführenden Leistung berechtigt den AG im Verhältnis zum AN zur Reklamation der festgestellten Mängel. Die Information des AN durch den AG erfolgt telefonisch oder durch Übersendung per E-Mail.

Berechtigte Reklamationen muss der AN spätestens 1-2 Werktage nach Reklamationseingang beheben. Die Erledigung der Reklamation ist dem AG unverzüglich per E-Mail zu bestätigen.

Soweit der AN berechtigte Reklamationen nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums beheben hat, kann der AG die vertragliche Verpflichtung oder Leistung auf Kosten des AN selbst erbringen oder durch einen Dritten erbringen lassen.

(2.3) Erreichbarkeit des AN

Der AN hat sicher zu stellen, dass er Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und in Fällen, in denen die Abfuhr samstags stattfindet, samstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr telefonisch zu Zwecken der in Bezug auf die Vertragsausführung betreffenden Abstimmungen (Anfragen zur Reklamationsbearbeitung, etc.) für den AG telefonisch, als auch per E-Mail erreichbar ist.

(2.4) Personal

Der AN hat für den Einsatzzweck qualifiziertes und entsprechend geschultes Personal einzusetzen. Ein Mitglied der Besatzung eines Fahrzeuges muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Der AN hat durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass sein Personal die arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

(2.5) Unterbrechungen

Unterbrechungen oder Verspätungen der geplanten Abfuhr bzw. Leerung von Containern an den Recyclinghöfen sind dem AG unverzüglich bekannt zu geben. Sollte die Abfuhr aus vom AN zu vertretenden Gründen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet sein, so ist diese von dem AN unverzüglich in vollem Umfang nachzuholen.

(3) Containergestellung, Abfuhr, Transport und Verwertung von Alttextilien

(3.1) Gestellung von Containern an Recyclinghöfen

Der AN hat zur Erfassung von Alttextilien an den in Anlage 3 aufgeführten Recyclinghöfen Altkleidersammelcontainer zu stellen. Eine Auflistung der zu gestellenden Container ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Der Standort der Container innerhalb der Recyclinghöfen wird durch den AG vorgegeben. Der AG verfügt an den Standorten über entsprechende Stellflächen. Ein Abweichen der Behältergrößen ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG möglich, wenn besonderen Erfordernis abweichende Behältergrößen notwendig machen.

Die Container müssen sich in einem, den folgenden Anforderungen entsprechenden Zustand befinden:

- Für die Container ist die Prüfungsverpflichtung nach DGUV 214-017 bzw. Artikel 5 der Richtlinie 2009/104/EG einzuhalten.
- Die Container dürfen maximal 1,30m x 1,30m x 2,20m (BxLxH) sein und müssen mindestens 1,00m x 1,00m x 2,00m.

Insbesondere müssen / muss:

- der Einwurf über Kippklappe oder Schüttschwingen mit CE-Kennzeichnung der Container erfolgen
- die Türverschlüsse abschließbar sein (inkl. Sicherung durch Schloss) und Schutz gegen eindringendes Regenwasser (z.B. Regenableitblech oberhalb der Tür) bieten;
- die Containertüren und Deckel leicht von einer Person geöffnet und geschlossen werden können. Die Türen/Deckel dürfen nicht verzogen sein, der Schließmechanismus muss einwandfrei funktionieren. Die Deckel müssen sicher im geöffneten Zustand verbleiben;
- die Container sich bei Anlieferung in einem neuen oder neuwertigen Zustand befinden;
- das optische Erscheinungsbild auch während der Laufzeit einen guten Eindruck machen. Container mit Rostlöchern, größeren Verbeulungen oder mehr als 20 % Lackschaden oder Rostanteil müssen ausgetauscht werden.
- die Farbgebung der Container einheitlich für alle Standorte sein. Die Wahl der Farbe obliegt dem AN.

An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Vertragsstrafenregelung nach § 13 Abs. 3.2 verwiesen.

Die im Leistungsverzeichnis angegebene Anzahl an Containern kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Der AN muss seinen Betrieb so einrichten, dass er Änderungen im Bedarf des AG abbilden kann. Mengenänderungen berechtigen den AN nicht zu einer Anpassung der Einheitspreise.

Die Anzahl der Container versteht sich als vorläufig und muss bei Bedarf erweiterbar sein.

Auf den Containern muss ein Hinweis auf den Auftragnehmer inkl. dessen Name und Telefonnummer gut sichtbar angebracht sein. Die Sammelcontainer sind vom AN mit konkreten Benutzungshinweisen zu versehen, um eine möglichst saubere und problemlose Erfassung zu gewährleisten. Die Beschaffung und Aufbringung der Hinweisaufkleber obliegen dem AN. Eine Aufbringung von Werbung oder anderen Inhalten ist nicht zulässig bzw. im Einzelfall mit dem AG abzustimmen. Ein Firmenhinweis auf den AN ist von dieser Regelung ausgenommen.

Die Container sind im Innenraum mit einer Skala zur Volumenschätzung der erfassten Altkleider zu versehen (Füllgradskala in 10%-Schritten, z.B. durch Anbringen eines Aufklebers).

Auf ein ordentliches optisches Erscheinungsbild der Container ist zu achten. Die Behälter sind AN-seitig mindestens jährlich einer inneren und äußeren Reinigung zu unterziehen.

Die Containergestellung an den genannten Recyclinghöfen des Landkreises Dachau erfolgt durch den AN. Die fachgerechte Aufstellung inkl. eines evtl. erforderlichen Höhenausgleichs der Container ist in das Angebot miteinzukalkulieren.

(3.2) Übernahme, Abfuhr und Transport der Alttextilien

Die Leerung der Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen sind regelmäßig während der in Anlage 3 benannten Öffnungszeiten zu entleeren, so dass keine Überfüllungen auftreten. Hierfür ist ein Abfuhrplan mit einer mindestens wöchentlichen Leerung zu planen. Standorte mit einem höheren Befüllungsgrad sind auch mehrmals pro Woche einzuplanen und zu entleeren. Der Abfuhrplan ist dem AG zu übersenden und Änderungen sind diesem zeitnah mitzuteilen.

Stellt der AG eine Überfüllung fest, so ist der Container nach telefonischer oder schriftlicher Meldung (durch den AG oder eines Vertreters des AG) innerhalb von zwei Werktagen zu leeren.

Der AN leert dabei die Container nach den vertraglichen Vorgaben und unter Befolgung der Anweisungen des entsprechenden Betriebspersonals.

Der AN hat die Container nach Abfuhr zur eigens gewählten Behandlungsanlage zu befördern.

Mit Beladung seiner Fahrzeuge an der Übernahmestelle geht die Gefahr auf den AN über. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Vergütung der Abholmenge auf den AN über.

(3.3) Mengennachweis / Verwiegung

Zum Nachweis der Mengen ist die vom AN verwertete Fraktion durch eine geeichte elektronische Verwiegeeinrichtung (die so ausgestaltet sein muss, dass sie jeweils ohne, dass dafür Fahrzeugpersonal eingesetzt wird, funktioniert) unverzüglich zu wiegen (Voll- und Leerwiegung) und das Ergebnis zu protokollieren. Zum Nachweis der Mengen dienen die Wiegescheine, die im Zuge der Anlieferung der Abfälle ausgestellt werden.

Die Wiegung ist vom Anlieferer mit Unterschrift zu bestätigen. Die einzureichenden Wiegescheine müssen mindestens die genannten Inhalte umfassen:

- Name/Standort der Übergabestelle bzw. der Verwiegung
- Fortlaufende Wiege- und/oder Lieferscheinnummer
- bei einer Waagen-EDV die lfd. Nummer des Datensatzes gemäß Eichgesetz
- Datum der Verwiegung
- Bezeichnung des Wägeguts
- Herkunft des Wägeguts (Angabe der Sammeltour oder des Wertstoffhofes, von der das Wägegut stammt)
- Uhrzeit der Einfahrts- und Uhrzeit der Ausfahrtswiegung
- Brutto-/Tara- und Nettogewicht (Ein- und Ausgangsverwiegung)
- Gewicht der Wägeguts (Netto)
- polizeiliches Kennzeichen des Anlieferfahrzeuges
- Name und Unterschrift des anliefernden Kraftfahrers
- Name und Unterschrift des Verwiegenden

Der Mengennachweis ist pro Standort durchzuführen.

(3.4) Verwertung der Alttextilien

Nach Übernahme der Sammelware an den Recyclinghöfen hat der AN die vertragsgegenständliche Fraktion zu der/den von ihm bestimmten Abladestelle/n (Sortierungs- und/oder Endverwertungsanlage/n) zu transportieren und einer ordnungsgemäßen Sortierung sowie Verwertung zuzuführen.

Die Ware wird unberaubt übergeben.

Für die Entsorgung nicht brauchbarer Ware ist der AN zuständig.

Beim Entladen- bzw. beim Wareneingang sowie der anschließenden Lagerhaltung durch den AN, darf die Sammelware keinen verschmutzenden oder beschädigenden Einflüssen ausgesetzt werden. Die Entladung sowie Lagerung müssen daher mindestens in einem eingehausten Bereich auf sauberen, trockenen Flächen stattfinden, damit eine Verschmutzung, Beschädigung und Vernässung des Eingangsmaterials vermieden wird.

Der AN hat eine Sortierung durchzuführen, wobei gemäß dem heutigen Stand der Technik automatisierten Verfahren hierzu nicht angewendet werden dürfen. Eine maschinelle, automatisierte Sortierung kann im Sortierprozess ausschließlich bei Stoffströmen eingesetzt werden, die als nicht tragfähig und nicht vermarktungsfähig manuell vorsortiert wurden. Weiter ist auch eine reine Selektion/Teilsortierung (z. B. ausschließliche Entnahme tragfähiger, werthaltiger Sorten)

oder Negativsortierung (lediglich Entnahme von Fremd- und Störstoffen) sowie eine maschinelle Sortierung der gesamten Sammelware ohne Differenzierung hinsichtlich der Trag- und Marktfähigkeit nicht zulässig.

Der AG schreibt eine ordnungsgemäße und qualitativ hochwertige Verwertung der übernommenen Alttextilien vor. Der AN hat bei der Leistungserbringung die Rangfolge der Abfallhierarchie des § 6 KrWG und der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG zu beachten bzw. umzusetzen. Die Abfallvermeidung durch Wiederverwendung hat hierbei oberste Priorität. Die zu übernehmenden Alttextilien sind demnach im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 6 KrWG) und der darin enthaltenen 5-stufigen Abfallhierarchie zu verwerten: Die Alttextilien sind vorrangig zur Wiederverwendung vorzubereiten, sofern dies aufgrund ihrer Beschaffenheit möglich ist und ein Markt für die Wiederverwendung vorhanden ist. Der Anteil an Alttextilien, der aufgrund seiner Beschaffenheit oder mangels eines Marktes keine Wiederverwendung zulässt, ist dem Recycling zuzuführen. Für den verbleibenden Anteil der Alttextilien, der weder eine Wiederverwendung noch ein Recycling zulässt, ist eine sonstige Verwertung gemäß Abfallhierarchie zugelassen. Hierzu verpflichtet sich der AN. Die Einhaltung der Abfallhierarchie ist eine wesentliche Vertragspflicht. Die Nichteinhaltung dieser Vertragspflicht berechtigt, den AG zur fristlosen Kündigung gemäß § 16 Abs. 1.3 des Vertrages, da bei Nichteinhaltung der AN in schwerwiegender Weise den von ihm kraft Gesetzes oder Vertrages zu erfüllenden Verpflichtungen oder Auflagen nicht nachkommt.

Der AN hat demnach die ordnungsgemäße Zuführung zur Wiederverwendung und Verwertung sowie ordnungsgemäße Beseitigung/Verwertung von etwaigen Störstoffen/Sortierresten aus der vertragsgegenständlichen Sammelware während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen.

Der AN ist verpflichtet, Änderungen über Ort, Verfahrenstechnik und Kapazitäten der bedienten Anlagen (Sortier-, Verwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen sowie Vermarktungswege etc.) dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ohne vorherige Zustimmung des AG darf er Änderungen nicht vornehmen. Der AG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Eine Preisanpassung kann im Falle der Bedienung anderer als der im ursprünglichen Angebot des AN benannten Anlagen vom AN nicht verlangt werden.

Der AN gewährt dem AG oder vom AG hierzu beauftragten Dritten ein Besichtigungsrecht für alle für die Leistungserbringung genutzten Anlagen (Sortier-, Verwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen sowie Vermarktungswege etc.), soweit der AN selbst Eigentümer oder Betreiber der Anlage ist. Im Fall der Nutzung von Anlagen von Unterauftragnehmern wird der AN für den AG ein entsprechendes Recht vereinbaren

(3.5) Nachweisführung und Preisstellung

Der AN ist dazu verpflichtet, dem AG monatlich, spätestens bis 15. des Folgemonats eine Auflistung in EDV-verarbeitbarer Form (EXCEL-Liste) zu übergeben, die den Mengestrom in Form der Auflistung der entsprechenden Mengen und Teilfraktionen bzw. Produkte je Recyclinghof dokumentiert.

Insbesondere sind die Angaben zu Abfuhrvorgängen, zur Tonnage der übernommenen Menge jeweils getrennt nach den Recyclinghöfen sowie der/n Erstbehandlungsanlage/n zugeführten Mengen entsprechend zu dokumentieren.

Einmal jährlich ist dem AG, bis spätestens 31. Januar eine Jahresbilanz bzw. Stoffstromdiagramm basierend auf der Gesamtoutmenge der Erstbehandlungsanlage zu übermitteln, aus der die Zuführung der Mengen in die folgenden Verwertungsverfahren hervorgeht:

- Alttextilien zur Wiederverwendung,

- Alttextilien zur stofflichen Verwertung (z. B. Putzlappenherstellung, Reißware etc.),
- Alttextilien zur energetischen Verwertung (z. B. Ersatzbrennstoff (EBS)),
- Rest- und Störstoffe zur stofflichen Verwertung (z. B. Folien, Papier, Pappe, Kartonagen),
- Rest- und Störstoffe zur energetischen Verwertung,
- Rest- und Störstoffe zur Beseitigung.

Die Verwiegung der auf den Recyclinghöfen abgeholten Mengen hat gem. § 4 (3.3) zu erfolgen.

Für die Übernahme und den Transport sowie weitere Aufwendungen wie z. B. die Nachweisführung erhält der AN vom AG ein Entgelt je Mg.

Für die Verwertung der Sammelware erhält der AG vom AN eine Vergütung je Mg.

Die entsprechende Jahrestonnage ist dem Wertungsmengengerüst des Preisblatt (Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm) zu entnehmen.

§ 5 Pflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich, dem AG spätestens 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags eine Urkalkulation zu übergeben.

Die Urkalkulation muss die Kostenermittlung für die angebotenen Preise vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar darstellen. Sie hat mindestens folgende Leistungsbestandteile differenziert auszuweisen: (a) Gestellung der Sammelbehältnisse, (b) Übernahme, Transport und Verwiegung, (c) Sortierung und Vorbereitung zur Verwertung, (d) Verwertung der Alttextilien, (e) Störstoffentsorgung, (f) Reinigung der Stellplätze. Zusätzlich sind Kostenansätze für Wagnis und Gewinn auszuweisen. Entspricht die Urkalkulation nicht diesen Anforderungen, ist eine Preisanpassung außerhalb der Preisgleitklausel ausgeschlossen; hierfür ist allein der AN verantwortlich.

Die Urkalkulation muss den Anforderungen des deutschen Preisrechts entsprechen, insbesondere die VO PR 30/53 und LSP (Leitsätze zur Ermittlung von Selbstkostenpreisen) sind zu berücksichtigen. Die Urkalkulation ist nach einzelnen Leistungsbestandteilen zu differenzieren.

Der versiegelte Umschlag mit der Kalkulation wird beim AG verschlossen verwahrt. Er wird im Fall von Verhandlungen zur Preisanpassung nur gemeinsam im Beisein von AN und AG geöffnet. Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt.

- (2) Der AN verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungspflichten zu erfüllen. Er hat zur Sicherstellung seiner Leistungserbringung die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, um eine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende, insbesondere staubfreie, auslaufsichere, lärm- und geruchsreduzierte und umweltschonende Leistungserbringung zu gewährleisten. Er hat in eigener Verantwortung die zur Vertragserfüllung gegebenenfalls erforderlichen Spezialmaschinen anzuschaffen oder bereitzustellen.
- (3) Der AN verpflichtet sich zur Zahlung der Vergütung gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (4) Der AN ist verpflichtet, auf sämtliche Mängelanzeigen des AG binnen einer Frist von maximal zwei Werktagen zu reagieren und den AG hierüber unverzüglich zu informieren, sofern an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt ist. Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der AN unverzüglich Abhilfe zu schaffen und den AG unverzüglich hierüber zu informieren.

- (5) Der AN hat das für die Vertragserfüllung erforderliche Personal zu stellen und dieses in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht fachlich zu schulen.
- (6) Der AN verpflichtet sich, seinen Betrieb so einzurichten, dass er in der Lage ist, den sich gegebenenfalls verändernden betriebstechnischen Anforderungen und/oder Mengenaufkommen im Gebiet des AG zu jedem Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu entsprechen.
- (7) Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich. Er hat die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.
- (8) Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß verhalten und mit einer ordentlichen, witterungsgerechten und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechenden Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtbewusst verrichten. Auf Ersuchen des AG soll der AN offenbar ungeeignetes Personal nicht mehr einsetzen.
- (9) Alle für den Betrieb gegebenenfalls erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der AN, soweit sie nicht bereits vorliegen, unverzüglich zu beantragen, diese dem AG in Kopie vorzulegen und während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten. Erlischt eine dem AN erteilte öffentlich-rechtliche Genehmigung – gleich aus welchem Grunde – so hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zu einem genehmigungskonformen Betrieb bleibt unberührt.
- (10) Der AN verpflichtet sich, zwei deutschsprachige Personen (darunter der Betriebsleiter) zu benennen, die dem AG als ständige Ansprechpartner bei Mängeln oder Anfragen zur Verfügung stehen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens einer der beiden Ansprechpartner arbeitstäglich während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist.
- (11) Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich gegenüber dem AG.
- (12) Der AN darf Daten, insbesondere personengebundene Daten, und Informationen, die er aufgrund dieses Vertrages erlangt, nicht an Dritte weitergeben. Er darf derartige Daten und Informationen nur zu der Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen nutzen und verwenden.
- (13) Holt der AN die bereitgestellten Mengen nicht gemäß der Bereitstellungsmeldung des AG ab, so ist der AG nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, einen Dritten mit der Abholung und Verwertung zu beauftragen. Für etwaige Mindereinnahmen bzw. Zusatzkosten des AG haftet der AN vollumfänglich.
- (14) Sollte offensichtlicher Unrat oder Sperrmüll in den Containern gelandet sein, so sind diese vom AG auszusortieren und kostenfrei auf dem jeweiligen Recyclinghof in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen. In den jeweiligen Wertstoffen gefundene Wertgegenstände sind als Fundsachen zu behandeln.
- (15) Das Beschwerdemanagement erfolgt durch den AG. Der AN hat keine direkte Kommunikation mit den Bürgern durchzuführen.

§ 6 Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG verpflichtet sich zur Zahlung der Entgelte gemäß § 8 unter Berücksichtigung der Regelungen in § 9.
- (2) Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig, wenn dem AG Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.

- (3) Der AG ist berechtigt, im Einzelfall selbst oder durch seine Beauftragten, die dem AN übertragene Leistungen zu überwachen und unaufschiebbar notwendige Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN alsbald schriftlich mitzuteilen.
- (4) Soweit Bekanntmachungen aus diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung notwendig sind, erfolgen diese ausschließlich durch den AG.
- (5) Der AG stellt dem AN alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der AN für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

§ 7 Pflichtverletzungen des AN, Versicherung, Höhere Gewalt

- (1) Die Haftung für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (2) Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen je Schadensfall müssen mindestens betragen:
 - für Personenschäden EUR 2,5 Mio.,
 - für Sachschäden EUR 1 Mio.
- (3) Der AN ist verpflichtet, dem AG das Bestehen der in Absatz 2 benannten Versicherung mit den vorgegebenen Deckungssummen vor Leistungsbeginn nachzuweisen. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist dem AG jährlich auf dessen Verlangen hin nachzuweisen.
- (4) Der AG ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem AG wegen Schäden erhoben werden, die der AN bei der oder infolge der Leistungserbringung verursacht hat, hat der AN den AG auf erstes Anfordern hin freizustellen. Gleiches gilt für etwaige eigene Prozess- und/oder Rechtsanwaltskosten.
- (6) Ist der AN durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Quarantäneanordnungen oder Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruhen bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses die wechselseitigen Pflichten zur Vertragserfüllung. Der AN hat seine Verhinderung, den Verhinderungsgrund und deren Wegfall dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als Fälle höherer Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Möglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Sofern der AN die vom AG geschaffenen, alternativen Möglichkeiten zur Leistungserbringung nicht wahrnehmen kann, ist der AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- (7) Ist die Leistungserbringung witterungsbedingt derart eingeschränkt, dass an einzelnen oder mehreren Arbeitstagen die Übernahmestellen nicht angefahren werden können, ist der AN verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses, nachzuholen. Der AG ist unverzüglich und fortlaufend über den Stand der Leistungserbringung und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
- (8) Kommt der AN aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, seinen Leistungspflichten ganz oder teilweise nicht nach, so kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten

Frist von zwei Werktagen die jeweilige Leistung in eigener Regie ausführen oder von Dritten ausführen lassen. Der AN haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme vollumfänglich.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Leistungen des AN zahlt der AG ein Entgelt. Für die Verwertung der Alttextilien erhält der AG vom AN eine Vergütung oder der AG muss ein Entgelt an den AN entrichten. Die Entgelte und Vergütungen bemessen sich nach dem bezuschlagten Angebot des AN. Die entsprechend ausgefüllten Preisblätter des AN aus seinem Angebot sind verbindlich und werden diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Zu allen in den Preisblättern aufgeführten Netto-Entgelten ist ggf. die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu addieren.
- (3) Aufgrund von § 2b Umsatzsteuergesetz wird sich die Besteuerung des Auftraggebers ab dem 01.01.2027 ändern. Der AN hat dies bei der Rechnungsstellung zu berücksichtigen.
- (4) Der AN hat bei der Kalkulation seiner Entgelte alle relevanten Umstände zu berücksichtigen.
- (5) Die Einhaltung der Grundsätze zum tauschähnlichen Umsatz obliegt allein dem AN. Sofern also werthaltige Abfälle Gegenstand dieses Vertrages sind, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass die MwSt. korrekt ausgewiesen und abgeführt wird, auch wenn nur ein Gesamtpreis angeboten ist.
- (6) Die Preisvereinbarung dieses Vertrages unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o.a. Verordnung.
- (7) Mit der Annahme des Auftrags ist der AN verpflichtet der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zu Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v.H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v.H. darf nicht überschritten werden.
- (8) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR- Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Entgelte für die Leistungen aus diesem Vertrag sind in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form aufgrund des Umfangs der im Vormonat erbrachten Leistungen monatlich nachgängig in Rechnung zu stellen. Dabei ist ggf. zwischen Rechnung und Gutschrift zu differenzieren. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Rechnungen ausschließlich in Form einer elektronischen Rechnung im Sinne der EU-Richtlinie 2014/55/EU und gemäß den Vorgaben der jeweils geltenden nationalen E-Rechnungsverordnung zu übermitteln.
- (2) Die Rechnung ist zusammen mit den Verwertungs- und Entsorgungsnachweisen vorzulegen. Die Originalwiegescheine (Voll- und Leerverwiegung) sind chronologisch in einem Sammelnachweis

zusammenzufassen und als PDF zu übermitteln; die Originale sind vom AN zu archivieren. Rechnungen sind 30 Tage nach Zugang beim AG fällig; alle Zahlungen erfolgen bargeldlos. Bei Überzahlungen kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen; der Rückforderungsbetrag ist ab Empfang mit 4,0 % p.a. zu verzinsen.

- (3) Bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats hat der AN dem AG die Rechnung für die erbrachten Leistungen in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form in einfacher Ausführung unter Beifügung der chronologisch durchnummerierten Leistungsnachweise (in einfacher Ausfertigung) zu übersenden.
- (4) Im Rahmen der monatlich nachgängigen Leistungsabrechnung hat der AN dem AG eine Aufstellung der jeweiligen Leistungen in dem Format einer mit dem AG vorab abgestimmten EXCEL-Tabelle mit einem Vorlauf von drei Tagen vor Absenden der Rechnung per E-Mail zu übermitteln. Insbesondere sind die Angaben zur Tonnage der übernommenen und den Abladestellen zugeführten Mengen getrennt nach Recyclinghöfen zu dokumentieren. Die Zusammenstellung muss mindestens folgende Angaben beinhalten: Datum, Fraktion, Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges, Brutto/Tara Gewicht, Lademenge, Anzahl der Abfahren.
- (5) Für die Zahlung der Entgelte gelten folgende Abrechnungsgrundlagen:
 - (5.1) Abrechnungsgrundlage für die Gestellung der Container ist jeweils der monatliche Endbestand an gestellten Container im jeweiligen Abrechnungsmonat auf Basis der Daten des AG.
 - (5.2) Abrechnungsgrundlage für die Abfuhr und Verwertung von Alttextilien sind die Eingangswiegescheine an der vom AN gewählten Abladestelle/Erstbehandlungsanlage.
- (6) Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an das beauftragte Geldinstitut.
- (7) Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den AG ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.
- (8) Ergänzung zur Elektronische Rechnungsstellung:

Der AN ist verpflichtet, Rechnungen ausschließlich elektronisch gemäß den nachstehenden Vorgaben einzureichen.

Die Übermittlung der Rechnung erfolgt per E-Mail an: buchhaltung@lra-dah.bayern.de

In jeder Rechnung ist zwingend die Leitweg-ID des AG anzugeben.

Leitweg-ID: **09174115-LRADAH7184-86**

Rechnungen sind elektronisch im Format XRechnung oder ZUGFeRD (mindestens Profil EN16931) zu erstellen und per E-Mail zu übermitteln.

Die Übermittlung hat ohne Komprimierung (insbesondere ohne ZIP-Archiv) zu erfolgen.

Bei Verwendung des Formats XRechnung ist zusätzlich eine visuelle Darstellung der Rechnung (PDF) als separate Datei bereitzustellen. Die Rechnungsdatei darf keine weiteren Daten enthalten. Anhänge (z. B. Wiegescheine, etc.) müssen in einer eigenen Datei übermittelt werden.

Bei Verwendung von ZUGFeRD ist keine zusätzliche PDF-Datei erforderlich, sofern die Visualisierung im Dokument enthalten ist.

Nicht den Anforderungen entsprechende Rechnungen können zurückgewiesen werden.

§ 10 Preisanpassung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, lediglich zum 01.01.2029 – bei nachweisbar veränderten Kosten, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, eine einmalige Anpassung der Entgelte für die Gestellung von Alttextilsammelcontainern, Übernahme, Abfuhr und Transport von Alttextilien von den Recyclinghöfen zu fordern.

(2) **Anwendungsbereich**

Die nachfolgende Preisgleitregelung gilt ausschließlich für die im Preisblatt ausdrücklich als preisgleitend gekennzeichneten positiven Einheitspreise für die Gestellung, Übernahme und den Transport der Altkleider.

Auf Vermarktungs- oder Verwertungserlöse, vom AN an den AG zu zahlende Vergütungen sowie auf Preispositionen mit einem negativen Vorzeichen findet diese Preisgleitregelung keine Anwendung.

(3) **Kostenstruktur und Preisgleitformel**

Der jeweilige Einheitspreis setzt sich für Zwecke der Preisgleitung aus folgenden rechnerischen Anteilen zusammen:

- Lohn- und Lohnnebenkosten: 30 %,
- Treibstoffkosten: 15 %,
- Fahrzeugkosten: 20 %,
- nicht preisgleitender Anteil: 35 %.

Die Summe der Anteile beträgt 100 %.

Die Neufestsetzung des jeweiligen Einheitspreises erfolgt nach folgender Formel:

$$P = P_0 \times [0,30 \times (L/L_0) + 0,15 \times (D/D_0) + 0,20 \times (F/F_0) + 0,35]$$

Dabei bedeuten:

P: der ab dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt geltende neue Einheitspreis;

P₀: der für die jeweilige Preisposition im ursprünglichen Angebot des Auftragnehmers angegebene Einheitspreis ohne Umsatzsteuer;

L: der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 62221-0001, veröffentlichte Jahresdurchschnitt des Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen für den Wirtschaftszweig „Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ für das dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr;

L₀: der endgültig veröffentlichte Jahresdurchschnitt 2025 des unter L bezeichneten Index;

D: der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61241-0003, veröffentlichte Jahresdurchschnitt des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für „Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“, GP19-1920260052, für das dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr;

D₀: der endgültig veröffentlichte Jahresdurchschnitt 2025 des unter D bezeichneten Index;

F: der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61241-0003, veröffentlichte Jahresdurchschnitt des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für „Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung“, GP19-291041, für das dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr;

F₀: der endgültig veröffentlichte Jahresdurchschnitt 2025 des unter F bezeichneten Index.

Anmerkung: Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden gibt die durchschnittliche Entwicklung der Indizes in Bezug auf das Jahr (Durchschnittswert) im Januar des darauffolgenden Jahres bekannt. In Einzelfällen kann die Veröffentlichung auch im Februar oder März erfolgen.

(4) Anpassungszeitpunkt

Eine Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2029 und bleibt für die nachfolgenden Vertragsjahre bis längstens 31.12.2031 bestehen.

Maßgeblich sind die Jahresdurchschnittswerte des dem Anpassungsjahr unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahres.

Der ursprüngliche Angebotspreis P_0 sowie die Basisindizes L_0 , D_0 und F_0 bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert. Der zuletzt angepasste Preis wird nicht zum neuen Ausgangspreis der nachfolgenden Berechnung.

Die Anpassung erfolgt symmetrisch. Steigende Indizes führen zu einer entsprechenden Erhöhung und fallende Indizes zu einer entsprechenden Verringerung des Einheitspreises.

(5) Veröffentlichung und Abrechnung

Sind die für die Berechnung erforderlichen Jahresdurchschnittswerte bis zur Frist gem. Unterabsatz 9 des Anpassungsjahres noch nicht vollständig veröffentlicht, wird bis zu ihrer Veröffentlichung zunächst der zuletzt geltende Einheitspreis abgerechnet.

Nach Veröffentlichung sämtlicher maßgeblicher Jahresdurchschnittswerte wird der neue Einheitspreis zum 1. Januar 2029 berechnet. Sich daraus ergebende Mehr- oder Minderbeträge werden mit der nächsten auf die Berechnung folgenden Abrechnung ausgeglichen.

Die zur Berechnung verwendeten Indexwerte und die vollständige Berechnung sind der jeweils anderen Vertragspartei in nachvollziehbarer Form mitzuteilen.

(6) Rundung

Die veröffentlichten Indexwerte werden mit sämtlichen vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen Nachkommastellen verwendet.

Zwischenergebnisse und Indexquotienten werden nicht gerundet. Erst das Endergebnis der Berechnung wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

(7) Revision, Umbasierung oder Ersetzung eines Index

Werden bereits veröffentlichte Indexwerte vom Statistischen Bundesamt nachträglich berichtigt, ist eine bereits durchgeführte Preisanpassung nur dann neu zu berechnen, wenn das Statistische Bundesamt den zuvor veröffentlichten Wert ausdrücklich als fehlerhaft berichtigt und sich hierdurch der maßgebliche Einheitspreis um mindestens 0,5 % verändert. Die Korrektur erfolgt mit Wirkung für die Zukunft ab dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung der Berichtigung folgenden Monats.

Eine bloße Umbasierung eines Index auf ein neues Basisjahr lässt die Anwendung der Preisgleitklausel unberührt. Maßgeblich bleiben die nach der Umbasierung vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, miteinander vergleichbaren Indexwerte.

Wird ein vereinbarter Index nicht mehr veröffentlicht oder inhaltlich wesentlich verändert, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index, der die betreffende Kostenentwicklung wirtschaftlich und sachlich am ehesten abbildet.

Die Vertragsparteien verständigen sich unverzüglich auf den Ersatzindex. Die vereinbarte Gewichtung und die wirtschaftliche Wirkung der Preisgleitklausel bleiben dabei soweit wie möglich erhalten.

Kommt innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung einer Vertragspartei keine Einigung zustande, wird der Ersatzindex durch einen von der Industrie- und Handelskammer für München

und Oberbayern zu benennenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verbindlich bestimmt. Die Kosten tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

(8) Abschließende Wirkung

Mit der Anwendung dieser Preisgleitregelung sind die gewöhnlichen Veränderungen der von ihr erfassten Lohn-, Treibstoff- und Fahrzeugkosten abgegolten.

Gesetzliche Ansprüche wegen einer schwerwiegenden, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Veränderung der Geschäftsgrundlage sowie vertragliche Ansprüche aufgrund einer vom Auftraggeber veranlassten Änderung des Leistungsumfangs bleiben unberührt.

- (9)** Das Anpassungsverlangen nach Abs. 3 muss dem Vertragspartner spätestens bis 31.05.2028 vor dem möglichen Änderungstermin schriftlich und unter Beifügung einer nachvollziehbaren Berechnung sowie der dazugehörigen Berechnungsgrundlage zugehen. Die Mitteilung muss enthalten, um welchen Prozentsatz das jeweilige Entgelt verändert werden soll. Bei einer nicht rechtzeitigen Anmeldung der Preisanpassung ist das Recht zur Preisanpassung für das Vertragsjahr verwirkt.

- (10)** Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich auf der Grundlage der Berechnungsformel nach Abs. 3 eine Veränderung der Entgelte für die insgesamt zu erbringenden Leistungen gegenüber den zuletzt vereinbarten Entgelten von mehr als 4 % ergibt (Hinweis: Da Vergleichsgrundlage immer das zuletzt vereinbarte und geltende Entgelt ist, kann eine Preisanpassung immer dann verlangt werden, wenn gegenüber diesem Entgelt eine Veränderung von mehr als 4 % aufgetreten ist. Nicht notwendig ist also, dass gegenüber dem jeweiligen Vorjahr eine Veränderung von mehr als 4 % aufgetreten ist.).

- (11)** Die Neufestsetzung des Entgelts/der Vergütung für die Verwertung von Alttextilien erfolgt in Abhängigkeit des jeweils in der Zeitschrift „EUWID Recycling und Entsorgung“ veröffentlichten Marktberichts für Alttextilien, unsortierte Sammelware, mittlerer Wert. Zum Leistungsbeginn ist jeweils der entsprechende mittlere EUWID Wert für den Monat November 2026 maßgeblich. Sobald ein neuer entsprechender EUWID Wert veröffentlicht wird, ist dieser ab dem der Veröffentlichung nachfolgenden Monat maßgeblich. Der AN hat im Preisblatt die Möglichkeit, einen Zu- oder Abschlag auf den mittleren EUWID-Preis zu veranschlagen, der für die gesamte Vertragslaufzeit fixiert ist.

- (12)** Die Vertragspartner unterstellen, dass die Preisanpassungsformeln nach dem Preisklauselgesetz wirksam sind. Sollte sich diese Einschätzung als unrichtig erweisen, sind die Vertragspartner verpflichtet, die jeweils unwirksame Klausel durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragspartner möglichst nahekommt.

§ 11 Vertragsänderungen, Rechtsnachfolge

- (1)** Der AN verpflichtet sich zur Fortführung des Vertrages auch dann, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder teilweise auf eine andere juristische Person übergeht oder der AG einen Dritten, an dem der AG mehrheitlich beteiligt ist, mit der Durchführung seiner Entsorgungspflicht beauftragt. Der AN stimmt daher bereits jetzt unwiderruflich einer Vertragsfortführung unter unveränderten Vertragsbedingungen mit dem neuen Aufgabenträger zu.
- (2)** Bei Änderungen des Entsorgungssystems aufgrund von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse von Organen des AG, die die in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen des AN verändern oder zum Wegfall von Leistungen führen, werden sich beide Vertragspartner um eine Vertragsanpassung bemühen, sofern dies vergaberechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für Systemänderungen aufgrund oder infolge geänderter rechtlicher Bestimmungen. Auf die in diesen Fällen vom AG neu festzulegende Leistung wird der AN einen Preis unter weitestmöglichem Rückgriff

auf die beim AG hinterlegte Urkalkulation benennen. Sodann ist Einvernehmen über die neuen Entgelte zwischen den Vertragspartnern zu erzielen. Auf Verlangen des AG muss der AN zusätzlich eine Preisbildungsübersicht in prüffähiger Form vorlegen. Kann vor Beginn der geänderten Leistung kein Einvernehmen über eine Entgeltanpassung erzielt werden, so hat der AG das Recht, die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung im Rahmen der vergaberechtlich zulässigen Grenze festzulegen, soweit die Durchführung der geänderten oder neuen Leistung für den AN nicht unzumutbar ist. Auf § 19 Nr. 3 VOL/B wird hingewiesen.

- (3) Der AG ist in allen Fällen der Verhandlungen über eine Vertragsanpassung, insbesondere bei einem Verlangen auf eine Anpassung der Entgelte, berechtigt, im Beisein des AN Einblick in die Urkalkulation des AN zu nehmen.
- (4) Vor der Übertragung der Gesellschaft des Unternehmers auf einen Rechtsnachfolger, auch infolge von Umwandlungsvorgängen nach dem UmwG, ist die Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmungspflicht gilt auch bei Veränderungen in der Gesellschafterstruktur des Unternehmers, die dem AG stets mitzuteilen ist. Der AG kann nur in begründeten Fällen seine Zustimmung verweigern.

§ 12 Sicherheit, Bürgschaft

- (1) Der AN hat eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie Erstattung von Überzahlungen in Höhe von 5 % des dem erteilten Auftrag entsprechenden jährlichen Wertungspreises (brutto) multipliziert mit 2 (Mindestvertragslaufzeit bis 31.12.2028), zu leisten. Der jährliche Wertungspreis ist der „Gesamtpreis pro Jahr (inkl. MwSt.) zur Angebotswertung“ und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Sicherheit erstreckt sich insbesondere auf: Vertragsstrafen, Verzugsschadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Schadensersatz statt der Leistung, Ansprüche nach § 14 AEntG (Mindestlohn, bezahlter Urlaub), Ansprüche nach § 28e Abs. 3a SGB IV (Sozialversicherungsbeiträge), Ansprüche nach § 150 Abs. 3 SGB VII (Unfallversicherungsbeiträge), Regressansprüche wegen Bußgeldern aus illegaler Beschäftigung sowie Rückerstattungsansprüche wegen Überzahlungen inkl. Zinsen. Im Übrigen gilt § 18 VOL/B.
- (2) Die Sicherheit kann erbracht werden durch Übergabe der Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes gemäß dem diesem Vertrag beiliegendem Muster. Die Sicherheit ist spätestens einen Monat vor Leistungsbeginn zu leisten.
- (3) Die Sicherheit wird dem AN 3 Monate nach vollständiger Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag zurückgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche des AG erfüllt sind.

§ 13 Vertragsstrafe

- (1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertretenmüssen trägt der AN.
- (2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- (3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:
 - (3.1) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,-- festzusetzen.

- (3.2) Bei einer Bereitstellung von Containern, die nicht den Standards wie in § 4 beschrieben entsprechen, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- festzusetzen; außerdem ist der AN verpflichtet den nicht dem beschriebenen Standard entsprechenden Container unverzüglich auszutauschen bzw. gegen einen Container des entsprechend definierten Standard zu tauschen.
- (3.3) Bei nicht erfolgter Abfuhr von Containern ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 300,-- je Container und Werktag festzusetzen; außerdem ist der AN zur Nacharbeit spätestens am nächsten Werktag verpflichtet.
- (3.4) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,-- pro Einzelfall festzusetzen.
- (3.5) Stellt sich im Fall einer zulässigen Öffnung der Urkalkulation heraus, dass diese nicht oder nicht ordnungsgemäß erstellt und fristgerecht in der dazu vorgesehenen Form vorgelegt wurde, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 Prozent der Nettoauftragssumme p. a. festzusetzen, sofern wesentliche Mängel der Urkalkulation vorliegen, die die Verhandlungen über eine gegebenenfalls notwendige Preisanpassung zu erschweren geeignet sind.
- (3.6) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,-- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.
- (4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge.
- (5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 16 Abs. 1.2 anzuwenden.
- (6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.
- (7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

§ 14 Nachträgliche Unterbeauftragung

- (1) Der AN hat die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Weitergabe einzelner Leistungen an Unterauftragnehmer ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Unterauftragnehmer seine Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) vor Aufnahme des Tätigwerdens nachweist und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, es sei denn, der Unterauftragnehmer wurde bereits im Angebot des AN benannt. Für den Unterauftragnehmer gelten die gleichen Eignungsanforderungen wie für den Hauptauftragnehmer. Der AG wird seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.
- (2) Die Zustimmung des AG zum Einsatz eines Unterauftragnehmers ist schriftlich zu beantragen. Dem AG sind zusammen mit der Beantragung entsprechende Unterlagen vorzulegen, damit er die Eignung des Unterauftragnehmers prüfen kann. Der AG wird der Beauftragung des Unterauftragnehmers erst zustimmen, wenn die entsprechenden Unterlagen vorgelegt und geprüft worden sind.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass sein Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbst erbringt. Eine noch weitergehende Unterbeauftragung ist unzulässig. Der AN haftet für die Erfüllung dieses Vertrages auch bei Beauftragung eines Unterauftragnehmers in vollem Umfang.

§ 15 Loyalitätsklausel

- (1) Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich evtl. aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen.
- (3) Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der AN alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu tun, damit dem AG oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 16 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Jede der Vertragsparteien hat das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - (1.1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Entwicklung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Teil die Aufrechterhaltung des Vertrages auf Dauer zugemutet werden kann;
 - (1.2) wenn durch ein schuldhaftes Verhalten des AN der Vertragszweck so gefährdet wird, dass dem AG die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann;
 - (1.3) wenn der AN seine Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er nach mindestens zweimaliger Abmahnung seitens des AG nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, damit die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sichergestellt ist. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen. Zwischen ihnen muss jeweils ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
 - (1.4) bei Zahlungsunfähigkeit des AN sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN;
 - (1.5) bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO durch den AN;
 - (1.6) wenn durch gesetzliche Änderungen die in § 17 KrWG geregelten Überlassungspflichten ganz oder teilweise aufgehoben werden und der AG hierdurch einen nicht nur unerheblichen Rückgang von Anschlusspflichtigen und/oder Abfallmengen zu besorgen hat.
- (2) Die Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1.1) kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. (1.2) bis (1.6) nur vom AG vorgenommen werden.

§ 17 Kündigung wegen Rechtsverletzungen

- (1) Gewährt, verspricht oder bietet der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Verwaltung oder dem Unternehmen des AG oder solchen Personen nahestehen-

den Personen, Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) an, so ist der AG berechtigt, diesen Vertrag mit oder ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall, dass er solchen Personen vor Zustandekommen dieses Vertrages derartige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat.

- (2) Der AG kann den Vertrag kündigen, wenn sich der AN nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere mit anderen Bietern oder potentiellen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge, Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile, Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, die Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen oder Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung ausgesprochen hat, es sei denn, dass diese kartellrechtlich zulässig sind.
- (3) Derartigen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages befasst sind oder in dessen Auftrag handeln bzw. gehandelt haben.
- (4) Gibt der AN in seinem Angebot vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen ab, so berechtigt dies den AG zur Kündigung dieses Vertrages.
- (5) Bei nachgewiesenen Verstößen gegen §§ 298, 299, 333 oder 334 StGB ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5,0 % der Jahres-Abrechnungssumme verpflichtet. Die Klausel findet keine Anwendung auf sozial adäquates Verhalten im Sinne des BMI-Rundschreibens vom 08.11.2004. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- (6) Übt der AG sein Kündigungsrecht gem. Abs. (1), (2) oder (4) aus, so richten sich die Rechtsfolgen nach §§ 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn sich erst nachträglich die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ergibt.
- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, nichtige oder unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem mit diesem Vertrag angestrebten Erfolg sachlich, technisch und wirtschaftlich am nächsten kommen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die im Inhaltsverzeichnis genannten Anlagen werden Vertragsbestandteil.
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner ein Original erhält.
- (3) Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, werden Mitteilungen, die nach dem Vertrag erforderlich sind, schriftlich übermittelt.
- (4) Der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter ist befugt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN zu überwachen, auch gegenüber eingesetzten Unterauftragnehmern. Der AN führt ein Betriebstagebuch über Fahrzeug- und Personaleinsatz und Besonderheiten und gewährt dem AG auf Anforderung Einsicht. Der AG kann anonymisierte Gehaltsabrechnungen des operativen Personals anfordern, um die Einhaltung des Mindestlohnlevels zu prüfen. Kontrollbesuche werden grundsätzlich mit einem Vorlauf von mindestens einem Werktag angekündigt.

- (5) Neues Personal ist vor dem ersten Einsatz, vorhandenes Personal mindestens einmal jährlich zu schulen. Der Schulungstermin ist dem AG mit einem Vorlauf von mindestens drei Wochen schriftlich mitzuteilen; der AG hat das Recht, unangekündigt zu erscheinen. Die Schulungen sind zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. In jährlichen Gesprächen zwischen AG und AN werden Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten erörtert und konkrete Zielvereinbarungen getroffen, die Vertragsbestandteil werden.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichneten Dokument und fortlaufender Nummer der Vertragsergänzungen niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag.
- (8) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dachau.

Dachau, den _____._____._____

_____, den _____._____._____

Für den AG**[Name]**

[Funktion]

Für den AN**[Name]**

[Funktion]